

# Thema des Monats

Juni 2016

## Betriebsicherheitsverordnung 2015 zu 2002

Die neue Betriebsicherheitsverordnung ist vor rund einem Jahr in Kraft getreten. Mit der Novellierung wollte der Gesetzgeber unter anderem den Arbeitsschutz verbessern, dem tatsächliche Unfall- und Mängelgeschehen Rechnung tragen, sowie neue und verbesserte Prüfregelungen festlegen. Was sich konkret im Bereich der Prüfung von Arbeits- und Betriebsmitteln geändert hat, zeigen wir anhand der nachfolgenden kurzen Synopse.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

## Anforderungen und Prüfungen von Arbeits- & Betriebsmitteln

BetrSichV 2015	BetrSichV 2002
<p><b>§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers</b></p> <p><b>§ 4(1)</b> Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,</li><li>2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und</li><li>3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.</li></ol>	<p><b>§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel</b></p> <p><b>§ 4(1)</b> Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.</p> <p>Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Montage von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit vom Zusammenbau abhängt.</p>
<p><b>§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel</b></p> <p><b>§ 5(1)</b> (1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher</p>	<p><b>§ 4(3)</b> Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nur benutzt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.</p>

Fortsetzung siehe Seite 2

# Thema des Monats

Juni 2016

BetrSichV 2015	BetrSichV 2002
<p>sind. Die Arbeitsmittel müssen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein,</li><li>2. den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und</li><li>3. über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen,</li></ol> <p>sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. Kann durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 die Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, so hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.</p>	
<p><b>§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel</b></p> <p><b>§ 5(3)</b> Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten.</p> <p>Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.</p> <p><b>Klarstellung:</b> auch Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.</p>	<p><b>§ 7 Anforderungen an die Arbeitsmittel</b></p> <p><b>§ 7(1)</b> Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder,</li><li>2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs 1.</li></ol> <p><b>Fortsetzung BetrSichV 2015</b></p> <p><b>§ 5(2)</b> Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.</p> <p><b>Bemerkung:</b> Erweiterung auf alle Arbeitsmittel, bisher nur für Überwachungsbedürftige Anlagen festgelegt (§ 12(5) BetrSichV 2002)</p> <p><b>Neu:</b></p> <p><b>§ 5(4)</b> Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat, oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat.</p>

Die Gegenüberstellung ist ein Auszug der Synopse zur neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), März 2015 – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).